

## Keine Täterschaft trotz Tatherrschaft

3 Fallgruppen, in denen Tatherrschaft allein für Täterschaft nicht genügt:

- (1) Beso. subjektive Unrechtselemente im subj. TB (Absichten, Beweggründe, Gesinnungen): Täter nur, wer sie bei Tatbegehung aufweist (Bsp. Art. 179<sup>septies</sup>)
- (2) Sonderdelikte: Täter nur, wer zum Kreis der tatbestandlich erfassten Pflichtenträger gehört = Intraneus (Bsp. Art. 138). Aussenstehender = Nichtsonderpflichtiger = Extraneus höchstens Teilnehmer.
- (3) Eigenhändige Delikte: Täter nur, wer Tathandlung in eigener Person vornimmt (Bsp. Art. 91 SVG)